

**Neuregelung der Dienstwohnungsvorschriften
- Regelung des anrechenbaren Bruttoverdienstes (Tarifbeschäftigte) durch örtliche
Tarifvereinbarung A 36
- Abrechnung von Sammelheizungen und Warmwasser**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 06184

Anlagen

- Anlage 1: Beschluss der Vollversammlung vom 19.03.2013
(Sitzungsvorlage Nr. 08-14/ V 11305)
Anlage 2: staatliche Verordnung über Dienstwohnungen der Beamten
(Dienstwohnungsverordnung – DWV) vom 28.11.1997 in der Fassung vom
10.03.2014
Anlage 3: örtliche Tarifvereinbarung A 36

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 08.06.2016 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Fortschreibung des Beschlusses vom 19.03.2013

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 19.03.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 11305) wurden die staatlichen Dienstwohnungsvorschriften (Verordnung über die Dienstwohnungen der Beamten; Dienstwohnungsverordnung – DWV – vom 28. November 1997) für die städtischen Dienstwohnungsinhaberinnen und -inhaber weitestgehend übernommen. Diese DWV regeln u.a.

- Ermittlung des Nettomietwerts der Dienstwohnung
- Ermittlung des anrechenbaren Bruttoverdienstes
- Staffelung der höchsten Dienstwohnungsvergütung
- Ermittlung und Abrechnung der Betriebskosten zuzüglich zur Dienstwohnungsvergütung

Einzelne Bereiche, in denen aufgrund städtischer Besonderheiten von den staatlichen Regelungen der Dienstwohnungsverordnung abgewichen wird, wurden im Beschluss vom 19.03.2013 dargestellt (vgl. Ziffer 3.2 des Beschlusses vom 19.03.2013).

Der heutige Folgebeschluss greift aus aktuellem Anlass zwei dieser Bereiche erneut auf. Zum einen die Ermittlung des anrechenbaren Bruttoverdienstes im Tarifbereich und zum anderen die Ermittlung und Abrechnung von Sammelheizung- und Warmwasserversorgung.

1.1 Ermittlung des anrechenbaren Bruttoverdienstes im Tarifbereich

Im Beschluss vom 19.03.2013 wurde hierzu in Ziffer 3.2.2.2 ausführlich der damalige Sachstand und das beabsichtigte weitere Vorgehen dargestellt. Nach der einschlägigen staatlichen Bekanntmachung vom 19.09.2006, geändert mit Bekanntmachung vom 28.09.2009 ist die Höhe der Dienstwohnungsvergütung u.a. abhängig vom Vergleichsentgelt/Tabellenentgelt sowie von bestimmten Entgeltbestandteilen wie Besitzstandszulagen (einschließlich Besitzstand für Kinder), Strukturausgleichen sowie tariflichen und außertariflichen ständigen Zulagen. Diese staatlichen Regelungen sind aufgrund der vergleichbaren Entgeltsystematik auf den Geltungsbereich des TVöD und des TV-V grundsätzlich übertragbar.

Allerdings verhinderte bislang die örtliche Tarifvereinbarung öTV A 25 aus dem Jahr 1970 die Anwendung der staatlichen Regelungen. Nach dieser wird für die Berechnung der höchsten Dienstwohnungsvergütung lediglich der Monatstabellenlohn der Lohnstufe 1 der jeweiligen Lohngruppe zugrunde gelegt. Da diese Regelung auf die Entgeltsystematik des TVöD nicht mehr übertragbar ist, verbleibt die höchste Dienstwohnungsvergütung sowohl für den ehemaligen Arbeiter- als auch Angestelltenbereich derzeit auf dem Tarifstand 30.09.2005 (TVöD) bzw. 30.06.2006 (TV-V).

Mit Beschluss vom 19.03.2013 wurde mein Referat ermächtigt, die Ermittlung des anrechenbaren Bruttoverdienstes unter den Gegebenheiten des TVöD und des TV-V für den Bereich der Tarifbeschäftigten in Verhandlungen mit der Gewerkschaft ver.di neu zu regeln.

Zwischen der Gewerkschaft ver.di und der Landeshauptstadt München wurde nun mit der örtlichen Tarifvereinbarung A 36 (Anlage 3) eine entsprechende Anschlussregelung mit Wirkung ab 01.07.2016 getroffen. Bis zum 30.06.2016 verbleibt es bei den derzeitigen Regelungen.

Zusammenfassend ist in der öTV A 36 Folgendes geregelt:

- Mit der öTV A 36 sind Anschlussregelungen für den **gesamten** Tarifbereich getroffen worden.
- Bei allen Beschäftigten, die ab Inkrafttreten der öTV A 36 zum **01.07.2016 eine Dienstwohnung beziehen**, wird die Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe zzgl. Münchenezulage als anrechenbarer Bruttoverdienst zugrunde gelegt. Künftige Tarifierhöhungen fließen ein. Sanierungsbedingte Unterbrechungen und unmittelbare Wechsel von Dienstwohnungen sind unschädlich. Diese Fälle unterliegen weiterhin der Besitzstandsregelung nach Spiegelstrich 3.
- Für **alle Beschäftigten**, die **zum Stichtag des Inkrafttretens** der öTV A 36 eine Dienstwohnung innehaben, verbleibt es bei den derzeit errechneten Beträgen. Diese entsprechen dem Tarifstand 30.09.2005 (TVöD) bzw. 30.06.2006 (TV-V). Sie werden in 5 Stufen angepasst, erstmalig zum 01.01.2017, sodass ab dem 01.01.2029 für alle tarifbeschäftigten Dienstwohnungsinhaberinnen und Dienstwohnungsinhaber einheitliche Regelungen zur Ermittlung des anrechenbaren Bruttoverdienstes gelten.

1.2 Abrechnung von Sammelheizungs- und Warmwasseranlagen

Der Beschluss vom 19.03.2013 regelt unter Ziffer 3.2.5, dass die Kosten für Heizung und Warmwasser grundsätzlich verbrauchsbedingt nach der Heizkostenverordnung abzurechnen sind (damals § 6 Abs. 4 DWV i.d. Fassung zum Beschluss 2013, nunmehr § 7 Abs. 4 DWV i.d. Fassung vom 10.03.2014).

Für den Fall, dass eine verbrauchsbedingte Abrechnung nicht möglich ist, wurde abweichend von den staatlichen Dienstwohnungsvorschriften (DWV) nach Vorgabe des Kommunalreferats im Beschluss vom 19.03.2013 festgelegt, dass dann analog zur Abrechnung der „Kalten Betriebskosten“ die Pauschalen des Münchner Mietspiegels herangezogen werden. Dies diene der Transparenz, Einheitlichkeit und Gleichbehandlung der Dienstwohnungsinhaberinnen und -inhaber im Vergleich mit anderen Mieterinnen und Mietern.

Bei der Umsetzung dieser Änderung hat sich jedoch ergeben, dass eine Abrechnung nach den Pauschalen des Münchner Mietspiegels gegenüber einer Abrechnung nach den staatlichen Dienstwohnungsvorschriften (DWV) zu teilweise erheblichen finanziellen Mehrbelastungen bei den Dienstkräften führen kann. Dies bedeutet auch, dass städtische Dienstwohnungsinhaberinnen und -inhaber erheblich stärker belastet würden als staatliche Dienstwohnungsinhaberinnen und -inhaber.

Beispiel: Heizung/Warmwasser für 12 Monate
Beamter in A8, Wohnungsgröße 80 m²

Abrechnung nach Münchner Mietspiegel	Abrechnung nach Dienstwohnungsvorschriften (§ 8 DWV)
1,128.36 €	952.16 €
176,20 € (= 18,51%)	

Eine Abänderung ist noch rückwirkend für die Heizperiode 07/2014 bis 06/2015 möglich. Die Abrechnungen für den Zeitraum 01.07.2014 bis 30.06.2015 müssen durch das Kommunalreferat – Immobilienmanagement jedoch bis spätestens 30.06.2016 erstellt und an die Dienstwohnungsinhaberinnen und -inhaber übermittelt werden, da ansonsten der Anspruch auf Geltendmachung von Nachzahlungsbeträgen seitens der Stadt erlischt.

Die Abrechnung nach den staatlichen Dienstwohnungsvorschriften (DWV) ist sowohl im Interesse der Dienstwohnungsinhaberinnen und -inhaber als auch für den praktischen Vollzug, die sachgerechtere Lösung. Ich schlage daher nach Abstimmung mit dem Kommunalreferat als zuständigem Fachreferat vor, die Abrechnung von Sammelheizungen und Warmwasser rückwirkend zum 01.07.2014 nach den staatlichen Dienstwohnungsvorschriften (DWV) vorzunehmen. Dies bedeutet, dass in Dienstwohnungen, in denen eine verbrauchsbedingte Abrechnung der Kosten für Heizung und Warmwasser nicht möglich ist, ein Heizkostenbeitrag erhoben wird, der durch das Staatsministerium der Finanzen festgesetzt wird (§ 8 DWV i.d. Fassung vom 10.03.2014).

2. Beteiligung der betroffenen Fachreferate

Die Beschlussvorlage ist mit dem Kommunalreferat als Fachreferat abgestimmt.

3. Eigenbetriebe

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben sowie der Komplexität der Anwendung der Dienstwohnungsvorschriften und der damit verbundenen Abrechnung ist es sinnvoll, diese Thematik stadtweit einheitlich zu regeln. Daher gilt der Beschluss auch für die städtischen Eigenbetriebe.

4. Mitwirkung des Gesamtpersonalrates

Der Beschluss, der sich mit der Anwendung der staatlichen Dienstwohnungsvorschriften bei der Stadt München und näheren Ausführungsregelungen für innerdienstliche soziale bzw. persönliche Angelegenheiten der Beschäftigten befasst, unterliegt der Mitwirkung des Gesamtpersonalrats (Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayPVG). Dieser hat sich mit der Angelegenheit befasst und keine Einwände erhoben.

5. Begründung für die verspätete Abgabe

Eine rechtzeitige Beschlussvorlage gemäß Ziffer 2.7.2 der AGAM konnte nicht erfolgen, da zum Zeitpunkt der in der AGAM geforderten Anmeldefrist die erforderliche Abstimmung mit dem Kommunalreferat noch nicht abgeschlossen war. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, weil die Abrechnung der Sammelheizungen und Warmwasseranlagen durch das Kommunalreferat – Immobilienmanagement bis zum 30.06.2016 erfolgen muss. Ansonsten erlischt der Anspruch auf Nachzahlungsbeträge seitens der Stadt.

Der Korreferentin des Personal- und Organisationsreferates, Frau Stadträtin Messinger, sowie dem zuständigen Verwaltungsbeirat Herrn Stadtrat Liebich und dem Gesamtpersonalrat ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Rückwirkend zum 01.07.2014 erfolgt die Abrechnung von Sammelheizungen und Warmwasser nach den staatlichen Dienstwohnungsvorschriften vom 28.11.1997 in der jeweils geltenden Fassung für sämtliche Beschäftigtengruppen, also Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte, der Hoheitsverwaltung und der Eigenbetriebe.
2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
Ehrenamtliche/-r Stadtrat/rätin

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei

zur Kenntnis.

V. Wv. Personal- und Organisationsreferat, P 2.2

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. an das Kommunalreferat, IM-SO-VS
an das Personal- und Organisationsreferat, P1
an das Personal- und Organisationsreferat, P 3.2
an das Personal- und Organisationsreferat, P 2
an das Kreisverwaltungsreferat – HA IV Branddirektion
an das Referat für Bildung und Sport – GL
an das Referat für Bildung und Sport – Sportamt
an das Baureferat – HA Gartenbau
an das Baureferat – HA Tiefbau
an das Baureferat – Straßenbau
an das Baureferat - Ingenieurbauwerke
an die Münchner Stadtentwässerung
an das Referat für Gesundheit und Umwelt – Städtische Bestattung
an das Kommunalreferat – Städtische Forstverwaltung
an das Kommunalreferat – Immobilienservice - ID-THV
an die Stadtgüter München
an die Markthallen München
an das Sozialrefert - GL
an das Sozialreferat – Waisenhaus
an das Sozialreferat – Münchner Kindl Heim

zur Kenntnis.

Am